

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zur Verwendung in allen Vertragsbeziehungen zum Ankauf und Recycling der KOOS Edelmetalle GmbH mit Sitz in Renningen, eingetragen unter HRB 252425 im Handelsregister Stuttgart („**KOOS**“) an Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen („**Vertragspartner**“).

I. Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten ausschließlich für den Ankauf und Recycling durch KOOS. Darunter fallen insbesondere alle Verträge zwischen KOOS als Käuferin und ihren Vertragspartnern über den Ankauf und das Recycling edelmetallhaltiger Materialien („**Umarbeitungsmaterial**“ oder „**Scheidgut**“) und deren Naturscheidung.
- 1.2. Entgegenstehenden oder von diesen Vertragsbedingungen abweichenden Bedingungen des Vertragspartners wird ausdrücklich widersprochen, sofern KOOS diesen nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn KOOS in Kenntnis entgegenstehender abweichender Bedingungen des Vertragspartners die vertragsgegenständliche Leistung vorbehaltlos ausführt.
- 1.3. Abänderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie der zwischen den Parteien geschlossenen Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. E Mail). Dies gilt auch für eine Änderung dieses Textformerfordernisses.
- 1.4. Individuelle Vertragsabreden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen), die nach Vertragsschluss getroffen werden, haben Vorrang vor diesen AGB, wenn sie von KOOS in Textform bestätigt werden.
- 1.5. Die AGB sind abrufbar unter <https://www.koos.de/de/agb>.

II. Vertragsschluss

- 2.1. Alle Angebote von KOOS sind freibleibend, es sei denn sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Ein Vertrag kommt durch schriftliche oder in Textform erklärte Auftragsbestätigung (Annahme) zustande.
- 2.2. Der Vertragspartner trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Umarbeitungsmaterials bis zur Annahme des Angebots durch KOOS. Dies gilt auch während des Transports zu KOOS sowie bis zum Abschluss der Wareneingang- und Echtheitsprüfung, soweit eine Beschädigung oder ein Verlust nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von KOOS beruht.

III. Metallkonto

- 3.1. KOOS richtet für jeden Vertragspartner ein eigenes kostenfreies Metallkonto ein, auf das zur Verrechnung zugunsten und zulasten des Vertragspartners aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung im Geschäftsverkehr mit Edelmetallen gebucht wird („**Metallkonto**“). Der Vertragspartner und KOOS schließen eine gesonderte Vereinbarung zur Eröffnung und Führung des Metallkontos („**Gewichtskontovereinbarung**“). Gewichtskontobewegungen erfolgen nach Gewichtsmengen in Gramm des betreffenden Edelmetalls als Gutschrift zugunsten oder als Belastung zulasten des Vertragspartners („**Buchung**“). Das Metallkonto bezeichnet die gebuchten Edelmetalle namentlich und weist deren Buchungswert als positiven oder negativen Saldo aus („**Metallguthaben**“).
- 3.2. Metallgeschäfte des Vertragspartners und KOOS werden über das Metallkonto des Vertragspartners abgewickelt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 3.3. Metallkonten werden als Kontokorrent entsprechend den Vorgaben des BMF-Schreibens vom 17. Januar 2022, III C 2 – S 7100/19/1002: 002, 2022/0031043 geführt. Es werden somit alle Ansprüche aus Kauf und Verkauf, Dienstleistungen, insbesondere Recycling, und sonstigen Zu- und Abgängen nach Art (insbesondere inklusive Reinheit des Metalls sowie seiner Form und Stückelung) und Menge (jeweils sofern in dieser Weise konkretisiert) entsprechend den Vorgaben des BMF-Schreibens für Lieferungen gebucht. Die Buchungen erfolgen nach Gewichtsmengen (Feinmetall) in Gramm. Die Parteien vereinbaren, dass KOOS für die vom Vertragspartner tatsächlich erbrachten und vertraglich geschuldeten Leistungen im Namen und für Rechnung des Vertragspartners Gutschriften ausstellen darf. KOOS übermittelt die Gutschriften elektronisch an die vom Vertragspartner mitgeteilte Empfangsadresse. Eine Gutschrift kann wie folgt konkretisiert werden:
 - 3.3.1. Die Gutschrift begründet entweder (i) einen Anspruch des Vertragspartners auf Lieferung der im Sinne von Ziff. 3.3 gutgeschriebenen Menge Metall. Das ist dann der Fall, wenn eine Konkretisierung (insbesondere hinsichtlich des Ortes, der Form, der Stückelung, der Reinheit) des Metalls stattgefunden hat oder bereits bei Abschluss des Grundgeschäfts beabsichtigt ist, eine derartige Konkretisierung noch vorzunehmen. Hierunter fällt insbesondere Metallhandel, der in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit einem Produkt- (z.B. Halbzeug, Schmuck) oder Dienstleistungsgeschäft (Recyclingdienstleistung) steht. Hierunter fallen insbesondere auch sämtliche Einkaufsverhalte nach Umarbeitung von Scheidgut sowie Käufe von Metall auf Konto zum Ausgleich für Schmuckkäufe. Ort der physischen Übergabe der gutgeschriebenen Menge Metall ist in diesem Fall die jeweilige Geschäftsanschrift von KOOS.
 - 3.3.2. Eine Gutschrift kann stattdessen (ii) auch ohne Konkretisierung des Metalls erfolgen. Das ist dann der Fall, wenn kein nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen dem Edelmetallhandelsgeschäft und einem Produkt- (z.B. Halbzeug) oder Dienstleistungsgeschäft (Recyclingdienstleistung) besteht (z.B. Vertrag über eine Gutschrift auf dem Gewichtskonto zum anschließenden Transfer der Gutschrift an Dritte ohne nachvollziehbaren Zusammenhang zwischen dem Edelmetallhandelsgeschäft und einem Produkt). Die erfolgt auf Grundlage des im Analysebericht festgestellten Nettogewichts und Feingehalts sowie vereinbarten Preis- und Abzugsregelungen. Die Metallgutschrift enthält die für die Berechnung maßgeblichen Daten und die einzelnen Rechenschritte.

3.3.3. Eine vor Analyseergebnis erstellte Abrechnung gilt ausschließlich als vorläufige Anzahlungs- oder Teilzahlungsgutschrift. Nach Vorliegen des Analyseberichts erstellt KOOS eine Metallgutschrift, die die vorläufige Anzahlungs- oder Teilzahlungsgutschrift ersetzt. Der Vertragspartner prüft diese Metallgutschrift einschließlich des Analyseberichts innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang. Einwendungen gegen Gewicht, Feingehalt, Analysezuordnung, Preis oder Abzüge sind innerhalb dieser Frist konkret mitzuteilen. Die Frist begründet keinen Ausschluss von Einwendungen wegen nicht erkennbarer Fehler und lässt gesetzliche Widerspruchsrechte unberührt.

3.4. Metallkonten haben stets einen ausgeglichenen oder positiven Saldo aufzuweisen.

3.4.1. Weist das Metallkonto einen negativen Saldo auf, hat der Vertragspartner diesen nach schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Frist durch KOOS, nach Wahl von KOOS im Barwert des negativen Metallguthabens zu dem jeweils gültigen KOOS-Verkaufspreis oder als Lieferung einer entsprechenden Menge des betreffenden Metalls in Gramm auszugleichen oder durch Metallüberweisung.

3.4.2. Gleicht der Vertragspartner einen negativen Saldo nicht innerhalb der gesetzten Frist aus, schuldet er Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz ab Verzugsseintritt bis zum Ausgleich des Saldos. KOOS ist berechtigt, den negativen Saldo durch Deckungsgeschäfte auf Kosten des Vertragspartners zu schließen und hieraus entstehende Kosten zu belasten. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt hierdurch unberührt.

3.5. Der Vertragspartner ist berechtigt Metallguthaben, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von KOOS, an einen Dritten zu übertragen. KOOS darf seine Zustimmung nicht unbillig verweigern.

3.6. KOOS ist berechtigt fehlerhafte Buchungen des Metallkontos durch eine Berichtigungsbuchung zu korrigieren. KOOS wird den Vertragspartnern über solche Berichtigungsbuchungen spätestens mit dem nächsten Metallkontostand informieren.

3.7. KOOS erteilt dem Vertragspartner mit der Rechnung oder Metallgutschrift eine Auskunft über das Metallkonto, die den Anfangssaldo, alle Buchungen im Bezugszeitraum und den Endsaldo ausweist im Kontokorrent-Verfahren („**Metallkontostand**“). Der Vertragspartner hat den Metallkontostand unverzüglich nach Zugang zu prüfen. Etwaige Einwendungen gegen den Metallkontostand sind KOOS unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 6 (sechs) Wochen nach Zugang, in Textform mitzuteilen. Für die Wahrung der Frist genügt bei Einwendungen in Textform die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung des Metallkontostands und der darin ausgewiesenen Salden. Auf diese Rechtsfolge weisen wir den Vertragspartner bei Erteilung des Metallkontostands nochmals besonders hin. Geht innerhalb dieser Frist keine Einwendung bei KOOS ein, gilt der Metallkontostand als anerkannt. Dies gilt nicht für Einwendungen, die auf lediglich rechnerischen Fehlern, steuerlich relevante Tatbestände oder Schreibfehlern beruhen oder dem Vertragspartner ohne eigenes Verschulden nicht innerhalb der Frist erkennbar waren. Metallkonto Salden können ferner jederzeit im KOOS-Kundenportal eingesehen werden.

3.8. Weist das Metallkonto einen positiven Saldo auf, kann der Vertragspartner nach seiner Wahl entweder (i) die Auszahlung des Barwerts des Metallguthabens in Euro zum KOOS-Ankaufspreis oder (ii) die Lieferung des entsprechenden Edelmetalls verlangen. Eine Verfügung über das Metallguthaben ist binnen angemessener Frist, mindestens jedoch drei Werktage zuvor in Textform anzukündigen. Im Zusammenhang mit der Lieferung des Metallguthabens entstehende Kosten, die KOOS vernünftigerweise für erforderlich halten durfte, stellt KOOS dem Vertragspartner gesondert in Rechnung. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch KOOS bleibt hiervon unberührt.

3.9. Edelmetalle, die KOOS zum Zwecke der Erfüllung von Lieferansprüchen aus Metallguthaben oder im Rahmen sonstiger Verwahrleistungen vorhält, werden nicht getrennt für einzelne Vertragspartner, sondern in Sammelverwahrung gehalten. Begehrt der Vertragspartner die Lieferung des Metallguthabens, so sind die zur Erfüllung zu übergebende Stücke aus Edelmetallen mittlerer Art und Güte durch KOOS auszuwählen; eine Herausgabe identischer Stücke, Seriennummern oder Prägungen ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

3.10. Eine Pflicht ein positives Metallguthaben zu verzinsen besteht nicht.

3.11. Erfüllungsort ist der Sitz von KOOS.

IV. Ankauf, Abwicklung, Gewährleistung

4.1. Leistet KOOS eine An- oder Teilzahlung für Ankaufsgegenstände des Vertragspartners, so übereignet der Vertragspartner die Ankaufsgegenstände bereits mit Leistung einer ersten An- oder Teilzahlung an KOOS. KOOS nimmt eine solche Übereignung bereits jetzt an.

4.2. Der Vertragspartner hat die Kosten für die Bearbeitung von Edel- und Nichtedelmetallprodukten zu tragen. Die Kosten richten sich nach der jeweils gültigen Kostenquote von KOOS, die dem Vertragspartner mitgeteilt wird.

4.3. Liefert der Vertragspartner KOOS Umarbeitungsmaterial, Scheidgut und Anderes werden diese homogenisiert oder natural geschieden (Naturscheidung). Das Scheidgut wird zu einem homogenen Barren oder Planche durch KOOS geschmolzen. KOOS entnimmt dem gelieferten Umarbeitungsmaterial oder dem zu diesem Zweck homogenisierten Material eine Probe zur Ermittlung des Feingehalts (in Promille) und des daraus resultierenden Feininhalt (in Gramm) im Analyseverfahren („**Feingehalt**“). Die Ermittlung des Feingehalts dient rein kaufmännischen Zwecken und bietet keine chemisch-wissenschaftliche Genauigkeit. KOOS informiert den Vertragspartner innerhalb von fünf Werktagen nach Ermittlung des Feingehalts über das Analyseergebnis in Textform zur Abrechnung. Der Vertragspartner nimmt zur

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Kenntnis, dass es nach der Einlieferung bis zu 14 Tage dauern kann, bis der ermittelte Feingehalt vorliegt.

4.4. KOOS bewahrt das Probenmaterial für 14 Tage nach der Ermittlung des Feingehalts auf. Rügt der Vertragspartner in Textform den Feingehalt nicht innerhalb einer angemessenen Frist, längstens jedoch binnen 3 Werktagen ab Erhalt der Analyse durch KOOS, so gilt der Feingehalt als akzeptiert. Im Falle einer Rüge kann auf Kosten des Vertragspartners eine erneute Analyse bei einem von KOOS und dem Vertragspartner einvernehmlich gewählten Drittlabor durchgeführt werden („**Schiedsanalyse**“). Das Ergebnis der Schiedsanalyse ist verbindlich.

4.5. Der zuzahlende Preis, bei einer direkten Auszahlung und nicht Verbuchung auf das Metallkonto, bestimmt sich nach dem fixierten KOOS-Ankaufspreis gemäß Ziffer 5.3 dieser AGB für den Feingehalt des Umarbeitungsmaterials (EUR/Gramm) oder nach dem zum Ausführungszeitpunkt gültigen KOOS-Ankaufspreis.

4.6. Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich mit der vertragsgemäßen Weiterverarbeitung des Umarbeitungsmaterials nach der Ermittlung des Feingehalts einverstanden.

4.7. Entspricht der Feingehalt in Gramm nicht der vom Vertragspartner geschuldeten Liefermenge, hat der Vertragspartner diese negative Differenz nach schriftlicher Aufforderung durch KOOS unverzüglich, nach Wahl von KOOS im Barwert der negativen Grammdifferenz zu dem jeweils gültigen KOOS-Verkaufspreis oder als Lieferung einer entsprechenden Menge des betreffenden Metalls in Gramm oder durch eine Metallüberweisung auszugleichen.

4.8. Soweit Verluste an Edelmetall oder sonstige Minderergebnisse auf der stofflichen Beschaffenheit des vom Vertragspartner gelieferten Materials beruhen (z.B. Verunreinigungen, Legierungsbestandteile, Verbrennungs- oder Verdampfungsverluste), trägt der Vertragspartner dieses Risiko.

4.9. Branchenübliche, technisch unvermeidbare Verarbeitungsverluste (insbesondere Verluste durch Verbrennung, Verdampfung, Schlacke-, Filter- oder Abriebverluste), wie sie bei der Bearbeitung, Aufbereitung und Scheidung edelmetallhaltiger Materialien nach dem Stand der Technik typischerweise auftreten, trägt der Vertragspartner. Solche Verluste gelten nicht als von KOOS zu vertretende Minderergebnisse.

4.10. Für den Ankauf von Edelmetallen gelten die gesetzlichen Bestimmungen für Sach- und Rechtsmängel.

V. Anforderungen an Umarbeitungsmaterial / Scheidgut / Gekrätz

5.1. Der Vertragspartner sichert zu, dass er zum Verkauf und zur Umarbeitung des gelieferten Materials berechtigt ist und dass das Material frei von Rechten Dritter (insbesondere Eigentumsrechten, Sicherungsrechten, Pfandrechten) ist.

5.2. Der Vertragspartner stellt KOOS von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen der Verletzung ihrer Rechte an dem gelieferten Material gegen KOOS geltend machen, und ersetzt KOOS alle hierdurch entstehenden Schäden und notwendigen Aufwendungen (einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten).

5.3. Der Vertragspartner hat KOOS vor Vertragsschluss schriftlich über eine gefährliche, schädliche oder störende Beschaffenheit oder Bestandteile des anzuliefernden Edelmetalls zu informieren (z.B. giftige, ätzende, explosive, leicht entzündliche, radioaktive Bestandteile sowie Stoffe wie Chlor, Brom, Quecksilber, Arsen, Selen, Tellur oder vergleichbare Bestandteile). Die Anlieferung von derartigem Material darf nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von KOOS erfolgen. Das Umarbeitungsmaterial ist entsprechend den Anweisungen von KOOS sowie den geltenden gesetzlichen Vorgaben (insbesondere Gefahrgut- und Arbeitsschutzrecht) zu verpacken, zu kennzeichnen und zu transportieren.

5.4. Verletzt der Vertragspartner schuldhaft seine Informations-, Verpackungs- und Kennzeichnungspflichten nach den vorstehenden Absätzen, haftet er KOOS gegenüber für sämtliche hieraus entstehenden Schäden und Aufwendungen. Dies umfasst insbesondere (i) Personen-, Sach- und Vermögensschäden (einschließlich Schäden an Anlagen, Maschinen und Gebäuden), (ii) etwaige Produktions- und Betriebsausfälle, (iii) Kosten von Reinigungs-, Dekontaminations- und Entsorgungsmaßnahmen, (iv) behördliche Gebühren, Bußgelder oder sonstige Sanktionen, (v) sowie angemessene Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten.

5.5. KOOS ist berechtigt, die weitere Verarbeitung des Umarbeitungsmaterials bis zur Klärung der Beschaffenheit und/oder Gefährlichkeit auszusetzen, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine gefährliche oder störende Beschaffenheit bestehen. Etwaige hierdurch entstehende Verzögerungen gehen nicht zu Lasten von KOOS.

VI. Preise, Zahlung, Aufrechnung

6.1. Soweit nicht anderweitig mit dem Vertragspartner vereinbart, erfolgt die Abrechnung über das Metallkonto. Bearbeitungskosten (z.B. Analyse-, Schmelz- oder Ähnliche Kosten) und Scheidekosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

6.2. Alle angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise in Euro (EUR) zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer), sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben.

6.3. Preise für Ankaufmetallgeschäfte bestimmen sich nach dem für den Vertragspartner gültigen KOOS-Ankaufspreis der nach Gewicht in Gramm des jeweiligen Edelmetalls in Euro („**KOOS-Ankaufspreis**“) angegeben wird. Der KOOS-Ankaufspreis ist bei KOOS abrufbar online im Kundenportal, in der APP „KOOS“ oder telefonisch. Nebenleistungen wie Versand, Scheidekosten und Handling werden soweit nicht anderweitig vereinbart, gesondert in Rechnung gestellt oder sofern die Abwicklung über das Metallkonto erfolgt gesondert auf der Rechnung ausgewiesen.

6.4. Rechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Maßgeblich für den Beginn der Zahlungsfrist ist das Datum des Eingangs der Rechnung bei KOOS.

6.5. Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn der Gegenanspruch unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

6.6. KOOS ist berechtigt offene Forderungen gegen den Vertragspartner einschließlich Zahlungsansprüchen in Geld, mit Ansprüchen aus dem Metallkonto aufzurechnen und hierzu entsprechende Buchungen auf dem Metallkonto vorzunehmen. Es gilt dabei der gültige KOOS-Verkaufspreis nach Gewicht in Gramm des jeweiligen Edelmetalls in Euro im Zeitpunkt der Aufrechnung.

6.7. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen, Wechsel nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Der Diskont, die Spesen und die mit der Einziehung des Wechsels- und Scheckbetrages in Zusammenhang stehenden Kosten sind vom Vertragspartner zu tragen und sofort zur Zahlung fällig. Eine Erfüllungswirkung tritt erst mit Einlösung der Schecks bzw. Wechsel und unserer Befreiung aus jeglicher Haftung ein.

6.8. Weisen das Umarbeitungsmaterial oder sonstige Vertragsgegenstände besondere Materialeigenschaften auf und war dies bei Vertragsschluss nicht bekannt, ist KOOS berechtigt, die Be- und Verarbeitungskosten angemessen anzupassen sowie vereinbarte Lieferfristen entsprechend zu verlängern, sofern hierdurch ein zusätzlicher Aufwand entsteht.

6.9. Die von KOOS angebotenen und vereinbarten Preise beruhen auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Kostenfaktoren (insbesondere Material-, Energie-, Lohn-, Transport-, Entsorgungs-, Steuer- und Zolkosten). Treten nach Vertragsschluss, aber vor der Leistungserbringung, Kostensteigerungen ein, die KOOS nicht zu vertreten hat und die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren (insbesondere Änderungen von Steuern und Zöllen, behördliche Abgaben, erhebliche Veränderungen der Edelmetallnotierungen, erhebliche Energiepreiserhöhungen, Kriege, Embargos, Naturkatastrophen, Pandemien oder vergleichbare Ereignisse), ist KOOS berechtigt, die Preise in dem Umfang anzupassen, in dem sich die genannten Kostenfaktoren tatsächlich erhöht haben. KOOS wird dem Vertragspartner die Preisanpassung unter Darlegung der maßgeblichen Kostenfaktoren in Textform mitteilen. Übersteigt die Preiserhöhung 10 % des ursprünglich vereinbarten Preises, ist der Vertragspartner berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten, soweit dieser noch nicht erfüllt ist.

VII. Lieferung, Leistungszeit

7.1. Lieferzeiten sind verbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

7.2. Das Umarbeitungsmaterial ist auf Kosten des Vertragspartners am Standort von KOOS zu verbringen. Etwaige Abholungs- bzw. Sendungskosten trägt der Vertragspartner.

7.3. Sofern Versendung von Materialien an Vertragspartner vereinbart ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Übergabe der Ware an den Transporteur/Frachtführer auf den Vertragspartner über. Auf Verlangen des Vertragspartners schließt KOOS eine Transportversicherung auf Kosten des Vertragspartners ab.

VIII. Geheimhaltung, Eigentumsvorbehalt

8.1. Der Vertragspartner ist berechtigt, für die Erfüllung Subunternehmer oder sonstige Dritte einzubinden. Der Vertragspartner hat zuvor die Zustimmung von KOOS einzuholen, welche nicht unbillig verweigert werden darf.

8.2. Der Vertragspartner wird, die im Eigentum von KOOS stehenden Vertragsgegenstände gesondert aufbewahren und als im Eigentum von KOOS stehend kenntlich machen. Der Vertragspartner wird seine Subunternehmer oder Dritte ebenfalls hierzu verpflichten. Auf Verlangen von KOOS wird der Vertragspartner hierüber schriftliche Bestätigung erteilen.

8.3. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält KOOS Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an KOOS zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.

8.4. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die KOOS dem Vertragspartner zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Vertragspartners gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

8.5. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Vertragspartner wird für KOOS vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch KOOS, so dass KOOS als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

8.6. Die Übereignung der Vertragsgegenstände auf KOOS hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt KOOS im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Vertragspartners auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners spätestens mit Kaufpreiszahlung für die Vertragsgegenstände. KOOS bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der

Allgemeine Geschäftsbedingungen

hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

8.7. Der Vertragspartner muss die im Eigentum von KOOS stehenden Vertragsgegenstände pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern.

IX. Pfandrecht

9.1. Der Vertragspartner räumt KOOS hiermit ein Pfandrecht an sämtlichen Metallguthaben auf den Metallkonten sowie an allen sonstigen beweglichen Sachen und Rechten ein, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung in den Besitz oder die Verfügungsmacht von KOOS gelangen (zusammen „**Pfandgegenstände**“). Das Pfandrecht dient der Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen, bedingten und unbedingten, eigenen und gesetzlichen Ansprüche von KOOS aus der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner.

9.2. KOOS ist berechtigt, Pfandgegenstände zurückzubehalten, solange fällige Forderungen gegen den Vertragspartner bestehen. Gerät der Vertragspartner mit der Erfüllung fälliger Forderungen in Verzug, ist KOOS nach vorheriger Androhung in Textform und Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Pfandgegenstände nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu verwerten. KOOS wird bei der Auswahl der zu verwertenden Pfandgegenstände die berechtigten Interessen des Vertragspartners angemessen berücksichtigen. Ein etwaiger Verwertungserlös ist nach Abzug der gesicherten Forderungen und angemessener Verwertungskosten an den Vertragspartner auszukehren.

9.3. Übersteigt der realisierbare Wert der Pfandgegenstände die gesicherten Forderungen von KOOS nachhaltig um mehr als 10 %, wird KOOS auf Verlangen des Vertragspartner Pfandgegenstände nach eigener Wahl in entsprechendem Umfang freigeben.

9.4. KOOS wird die verbliebenen Pfandgegenstände an den Vertragspartnern zurückgeben, wenn die gesicherten Ansprüche vollständig befriedigt sind. Dies gilt nicht, soweit das Pfandrecht kraft Gesetzes auf einen Dritten übergeht.

9.5. Der Vertragspartner verzichtet auf die Einreden der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit (§§ 1211, 770 BGB).

X. Mängel

10.1. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen für Sach- und Rechtsmängel, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

10.2. KOOS wird dem Vertragspartner offensichtliche Mängel innerhalb einer angemessenen Frist rügen. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt hiervon unberührt.

10.3. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von KOOS durch Nachbesserung oder -lieferung.

10.4. Mängelansprüche verjähren 12 Monate ab Lieferung. Durch die Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut.

XI. Haftung

11.1. KOOS haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet KOOS begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden und nur sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflicht).

11.2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit oder sonstigen nicht abdingbaren gesetzlichen Vorschriften resultieren.

11.3. Soweit die Haftung von KOOS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11.4. Soweit in diesen AGB nichts anderes geregelt ist, verjähren sonstige vertragliche und außervertragliche Ansprüche des Vertragspartners gegen KOOS, die auf einem Mangel oder einer Pflichtverletzung beruhen, innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz; insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

XII. Höhere Gewalt

12.1. In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme befreit. Höhere Gewalt ist jedes unvorhersehbare und außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Vertragspartei liegende Ereignis, durch das sie ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen, unerwartet auftretender Pandemien oder Epidemien sowie nicht von ihr verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Beschaffungsseite gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis gem. S.1 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.

12.2. Die betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.

12.3. Die Vertragsparteien werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen.

XIII. Code of Conduct, Konfliktfreies Material

13.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Einhaltung des durch den Responsible Jewellery Council („RJC“) herausgegebenen Verhaltenskodex in seiner jeweils aktuellen Fassung, abrufbar unter <https://www.responsiblejewellery.com/standards/code-of-practices/>.

13.2. KOOS ist insbesondere berechtigt, die Begründung oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung abzulehnen oder zu beenden sowie einzelne Transaktionen nicht durchzuführen oder auszusetzen, wenn gesetzliche geldwäscherechtliche Vorgaben entgegenstehen oder erforderliche Mitwirkungshandlungen des Vertragspartners nicht erbracht werden.

13.3. Der Vertragspartner erkennt an, dass KOOS nur konfliktfreies Material gemäß der Responsible Minerals Initiative abrufbar unter: www.responsiblemineralsinitiative.org zur Aufarbeitung, Bearbeitung und Weiterverarbeitung annimmt und versichert weiter, dass die einschlägigen Bestimmungen der REACH-Verordnung nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingehalten sind. Darüber hinaus versichert der Vertragspartner, dass die Vertragsgegenstände den Anforderungen der EG-Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) entsprechen.

XIV. Datenschutz

14.1. KOOS verarbeitet personenbezogene Daten der Ansprechpartner und Mitarbeiter des Vertragspartners (z.B. Name, geschäftliche Kontaktdaten, Funktion) ausschließlich im Einklang mit den jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

14.2. Die Verarbeitung erfolgt insbesondere

14.2.1. zur Anbahnung, Durchführung und Abwicklung der Vertragsbeziehung mit dem Vertragspartner,

14.2.2. zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten (z.B. handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten, geldwäscherechtliche Vorgaben) sowie

14.2.3. zur Wahrung berechtigter Interessen von KOOS, etwa zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen, zur Optimierung interner Abläufe und zur Pflege der Geschäftsbeziehung mit den Vertragspartnern.

14.3. Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist die KOOS Edelmetalle GmbH, Steinbeisstraße 1, Renningen. Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere zu Kategorien verarbeiteter Daten, Rechtsgrundlagen, Speicherdauer, Empfängern, Übermittlungen in Drittländer sowie zu den Betroffenenrechten (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde), ergeben sich aus der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung von KOOS. Diese wird dem Vertragspartner auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

14.4. Der Vertragspartner wird seine betroffenen Mitarbeiter über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch KOOS in geeigneter Weise informieren und ihnen die in der Datenschutzerklärung beschriebenen Informationen und Hinweise zugänglich machen.

XV. Rechtswahl, Gerichtsstand, Änderungen

15.1. KOOS kann diese AGB mit einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten in Textform ändern. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Vertragspartner nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens widerspricht; hierauf wird KOOS gesondert hinweisen.

15.2. Diese AGB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.

15.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Vertragsverhältnissen ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz von KOOS, Renningen.